

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 24 (1906)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2tes Semester . . . 8.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonniert werden.

Prix de chaque Numéro 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Paraît 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc. Laser Ionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszelle (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

Inhalt — Sommaire

Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Gold- und Silber-Vorräte der bedeutendsten Notenbanken. — Einwanderung in Grossbritannien. — Situation économique de la Suède en 1905. — Post und Telegraph. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Zürich — Zurich — Zurigo

1906. 24. Januar. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Griffith & Adamini in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 477 vom 20. Dezember 1904, pag. 1905) — Gesellschafter: Giuseppe Griffith und Francesco Adamini — hat sich aufgelöst und es ist diese Firma erloschen.

Inhaber der Firma F. Adamini in Zürich III, welche die Aktiven und Passiven der aufgelösten Gesellschaft übernimmt, ist Francesco Adamini, von Edolo (Prov. Brescia, Italien), in Zürich III. Wein- und Spirituosenhandel. Erikastrasse-Zweierstrasse 134.

24. Januar. Baumaterialienfabrik Giesshübel in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 399, vom 9. Oktober 1905, pag. 1593). In der ausserordentlichen Generalversammlung dieser Genossenschaft vom 5. September 1905 wurde eine Revision der Statuten durchgeführt, gemäss welcher folgende Aenderungen der bisherigen Bestimmungen zu konstatieren sind: Die Firma lautet nunmehr: Handelsgenossenschaft des Schweizerischen Baumeisterverbandes (S. B.-V.). Mitglied der Genossenschaft kann jede das Baugewerbe selbständig ausübende Firma werden, welche ihren Eintritt bei der Genossenschaft schriftlich anmeldet. Neueintretende Hochbaufirmen müssen Mitglieder des Baumeisterverbandes sein. Ferner können auch andere Gewerbetreibende als Mitglieder aufgenommen werden, welche sich am Baumaterialiengeschäfte beteiligen. Der Eintritt geschieht durch einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Das Grundkapital der Genossenschaft besteht aus den Anteilscheinen von je Fr. 500, welche auf den Namen lauten. Jeder Genossenschafter muss mindestens einen Anteilschein besitzen. Das Maximum der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter erwerben kann, wird auf sechs festgesetzt. An die Stelle des Aufsichtsrates tritt ein Vorstand von 7-15 Mitgliedern (gegenwärtig 7). In der Vertretung der Genossenschaft ist eine Aenderung nicht eingetreten.

24. Januar. Aus dem Vorstand der Landw. Konsum-Genossenschaft in Wangen (S. H. A. B. Nr. 135, vom 8. April 1902, pag. 537) ist Albert Vollenweider zurückgetreten. An seine Stelle wurde als Verwalter (Quästor) gewählt: Ernst Baumberger (bisher Aktuar); als Aktuar fungiert nunmehr der bisherige Beisitzer Jakob Bosshard, und als Beisitzer wurde neu gewählt: Jakob Näf, von und in Wangen. Der Präsident (wie bisher Gottfried Isler) führt mit dem Aktuar kollektiv und der Verwalter einzeln für die Genossenschaft rechtsverbindliche Unterschrift.

25. Januar. Inhaber der Firma E. Leemann-Brenner in Zollikon, ist Emil Leemann-Brenner, von Uetikon a. See, in Zollikon. Mineralwasserfabrik, Sirupe und Spirituosen. An der Seestrasse.

25. Januar. Die Firma Kuenzle & Streiff in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 349 vom 15. Oktober 1904, pag. 1393) meldet als nunmehriges Geschäftslokal an: Hornergasse 10.

25. Januar. Inhaberin der Firma A. Friedrichssohn-Köferli in Zürich III ist Anna Friedrichssohn geb. Köferli, von Winnenden (Württemberg), in Zürich III. Bäckerei. Gertrudstrasse 24. Die Firma erteilt Prokura an den Ehemann der Inhaberin Paul Friedrichssohn-Köferli.

25. Januar. Die Firma E. Rumpf-Mosimann in Zürich I — Tapeten-geschäft — (S. H. A. B. Nr. 333 vom 27. August 1904, pag. 1339) und damit die Prokura Ernst Rumpf-Mosimann wird infolge Konkurses von Amtswegen gelöscht.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern.

1906. 25. Januar. Die Firma C. Froelich, Wirt in Bern (S. H. A. B. Nr. 149 vom 16. Mai 1898, pag. 615), wird infolge verhängten Konkurses amtlich gestrichen.

Bureau Blankenburg (Bezirk Ober-Simmmental).

24. Januar. Inhaber der Firma Leibacher-Kühnen in Grodooey zu St. Stephan ist Jakob Leibacher, von Hemmishofen (Schaffhausen), wohnhaft in Grodooey zu St. Stephan. Natur des Geschäftes: Mechanische Schreinerei.

Bureau de Porrentruy.

26. janvier. La société en nom collectif «Maitre et Bagniet», à St. Ursanne (F. o. s. du c. du 18 mars 1901, n° 94, page 373), est dissoute. Ernest Villemain, notaire, de Bressaucourt, domicilié à Porrentruy, en est nommé liquidateur et opérera la liquidation sous la raison «Maitre et Bagniet en liquidation».

26. janvier. Le chef de la maison Maitre-Humbert, à St. Ursanne, est Alcide Maitre, originaire de Soubey, domicilié à St. Ursanne. Genre de commerce: Vins, spiritueux et denrées coloniales.

Zug — Zoug — Zugo

1906. 22. Januar. Die Aktiengesellschaft unter der Firma Spinnereien Aegeri in Unterägeri (S. H. A. B. Nr. 85 vom 8. März 1900, pag. 342) hat an Stelle des ausgetretenen Direktors Alois Henggeler-Henggeler den bisherigen Prokuristen Anton Henggeler, von und in Unterägeri, als Direktor gewählt. Ferner wurde an Josef Henggeler, von und in Unterägeri, Prokura erteilt, der gleich wie der erste Prokurist Ferdinand Henggeler einzeln per Prokura zeichnet.

Freiburg — Fribourg — Friburgo

Bureau de Fribourg.

1906. 25. janvier. La société en nom collectif Comptoir central de photographie et projection Paul Savigny & C^{ie}, à Fribourg (F. o. s. du c. 1901, page 1501) est dissoute; la liquidation en sera opérée par l'associé Paul Savigny sous la raison sociale Paul Savigny & C^{ie} en liq^{ua}.

26. janvier. La raison Alph. Waeber, à Fribourg (F. o. s. du c. 1895, page 1092), est éteinte ensuite du décès de son chef. L'actif et le passif sont repris par la société «Hoirie d'Alphonse Waeber».

Hyacinthe née Menoud, Veuve d'Alphonse Waeber, et ses enfants Marie née Waeber, Veuve de Paul Guérig; Auguste, Ida et Joseph Waeber, domiciliés à Fribourg, ont constitué en cette ville sous la raison sociale «Hoirie d'Alphonse Waeber», une société en nom collectif qui a commencé le 10 décembre 1905 et a repris l'actif et le passif de la maison «Alph. Waeber», radiée. Les associés Veuve Hyacinthe Waeber-Menoud et Joseph Waeber ont seuls individuellement la signature sociale. Genre de commerce: Exploitation de l'Hôtel du Faucon, à la Rue de Lausanne.

Bureau Tafers (Bezirk Sene).

24. Januar. Unter der Firma Raiffeisenkasse Ueberstorf hat sich gemäss Statuten vom 15. Oktober 1905 eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ihrer Mitglieder gebildet, mit Sitz in Ueberstorf und Gerichtsstand in Tafers. Die Genossenschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern die zu ihrem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe nötigen Darlehen zu beschaffen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre mässig liegenden Gelder verzinslich anzulegen. Mit der Genossenschaft kann eine Sparkasse verbunden werden. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche Personen werden, welche in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, selbständig handlungsfähig, kreditfähig und bei keiner andern Kreditgenossenschaft beteiligt sind und in der Gemeinde Ueberstorf ihren Wohnsitz haben. Auch juristische Personen (Korporationen, Vereine) können Mitglieder werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich: a. eine schriftlich unterzeichnete unbedingte Erklärung des Beitrittes auf Grund der bestehenden Statuten, b. Aufnahme durch Vorstandsbeschluss, c. Eintragung in die Liste der Genossen beim Handelsregister. Gegen Verweigerung der Aufnahme ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu Eigentum des Vereins zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt, einen Geschäftsanteil von Fr. 100 nach Vorschrift des Reglementes einzuzahlen, für alle ordnungsmässigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft persönlich, unbeschränkt und solidarisch zu haften, die Vereinsstatuten zu beobachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren. Ein Mitglied kann sich nur mit einem Geschäftsanteil beteiligen; derselbe darf während der Dauer der Mitgliedschaft von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, noch im geschäftlichen Verkehr als Pfand genommen werden. Die einbezahlten Raten des Geschäftsanteiles bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes; dieses wird binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zurückbezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt und zwar immer mit Schluss des Geschäftsjahres: durch Wegzug aus dem Vereinsbezirk, durch Todesfall, durch wenigstens dreimonatliche Kündigung von Seite eines Mitgliedes oder von Seite der Genossenschaft bezw. Ausschluss. Ausschluss kann erfolgen gegen Mitglieder, welche eine der für die Mitglieder vorgeschriebenen Eigenschaften (§ 3 der Statuten) verlieren, gegen die statutengemässen und reglementarischen Grundsätze der Genossenschaft handeln, oder wegen pflichtigen Zahlungen betrieben werden müssen. Gegen den Ausschluss ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die je auf 1. März vorzulegende Bilanz muss in summarischer Zusammenstellung enthalten: I. die Aktiva, und zwar: a. den Kassabestand am Jahreschluss, b. die Wertpapiere zum Tageskurs angesetzt, c. die Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten nach Ausscheidung der uneinziehbaren Forderungen, d. den Wert der Mobilien, e. den Wert der Immobilien, f. das Guthaben an Stückzinsen am Jahreschluss; II. die Passiva, und zwar: a. die etwaige Mehrausgabe am Jahreschluss, b. die Geschäftsschulden, nach ihren verschiedenen Arten, c. die Geschäftsguthaben der Genossen, d. den Reservefonds, e. die schuldigen Stückzinsen am Jahreschluss. Der Ueberschuss der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn, der Ueberschuss der Passiva über die Aktiva den Verlust der Genossenschaft. 50 % des Reingewinns werden zum Voraus dem Reservefonds überwiesen. Von den übrigen 50 % setzt die Generalversammlung den Gewinnanteil in Prozenten auf die Geschäftsguthaben fest. Der Gewinnanteil darf aber 5 % nicht überschreiten. Der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds. Hat der Reservefonds die Höhe des Betriebskapitals erreicht, so beschliesst die Generalversammlung, wie viel Prozente vom Reingewinn demselben ferner zuzuweisen sind. Der Rest kann nach Abzug von höchstens 5 % Gewinnanteil auf die Geschäftsguthaben ganz oder teilweise nach Beschluss der Generalversammlung zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder verwendet werden. Einzahlungen des laufenden Jahres an den Geschäftsanteil sind nicht gewinnberechtigt. Der Reservefonds bleibt

par ses fonds. Le comité d'organisation nommera pour la durée de son existence la commission exécutive chargée de son administration et la composera de sept membres, à savoir: Le président du Congrès, en qualité de président, l'un au moins des vice-présidents, un secrétaire général, un trésorier et trois autres membres. Pour les actes à passer et les signatures à donner la commission exécutive est valablement représentée par le président, individuellement, ou par l'un des vice-présidents qui en font partie, signant collectivement avec le secrétaire général ou avec le trésorier. Les membres sont convoqués par cartes personnelles. Les publications administratives sont faits dans le Globe, journal géographique, organe de la société de Géographie de Genève. Lors de la dissolution du comité d'organisation l'actif servira en premier ligne à rembourser le fonds de garantie, à bonifier à ses souscripteurs un intérêt de 4% l'an et le solde, le cas échéant, sera versé au fonds de réserve de la société de Géographie, à titre inaliénable. La commission exécutive a pour président Arthur de Claparède; pour vice-présidents: Raoul Gautier et Robert Chodat; pour secrétaire général Fernand Tavel et pour trésorier Raul Bonna, tous domiciliés à Genève.

GdG. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

N° 19964. — 25 janvier 1906, 8 h.

Leresche et C°, fabricants,
Les Eterpaz, Vallorbe (Suisse).

Outils aratoires ou ménagers, produit du travail des fers bruts ou ouvrés, ou du travail des bois.



N° 19965. — 22 janvier 1906, 8 h.

De Bay et C°, fabricants,
Genève-Plainpalais (Suisse).

Pâte dentifrice, réclames, circulaires etc. la concernant.



POUR LA CONSERVATION ET LA BEAUTÉ DES DENTS EMPLOYÉ
L'ELIXIR DENTIFRICE DE BAY
PRIX: LE FLACON FR. 2.00

Nr. 19966. — 26. Januar 1906, 8 Uhr.

„Maestran“ Swiss American Chocolate C° L°, Fabrik,
St. Gallen (Schweiz).
Schokolade, Kakao und Konfiseriewaren.



Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Gold- und Silber-Vorräte der bedeutendsten Notenbanken

deren Bankraten, der Wechselkurse auf London und der Kurse der Staatspapiere der betreffenden Länder Ende Dezember 1904 und 1905

(Londoner „Finanzchronik“)

Notenbanken in:	Gold Ende Dezember		Silber Ende Dezember		Bank-Rate Ende Dezember		Wechselkurs auf London Ende Dezember		Kurs der Staatspapiere Ende Dezember	
	1904	1905	1904	1905	1904	1905	1904	1905	1904	1905
England	29,927,272	28,530,251	—	—	3 1/2 %	4 %	—	—	83 1/2	89 % Consols
Deutschland	45,368,000	40,176,230	(Münze und Bullion)	—	4 1/2 %	6 %	20.89	20.42	89.90	88.90 (3 %)
Frankreich	106,345,000	115,194,000	44,059,357	42,997,122	3 1/2 %	3 1/2 %	25.15	25.10	97.975	99.075 (3 %)
Russland	87,814,000	66,787,000	7,138,000	6,804,000	4 1/2 %	7 1/2 %	93.75	93.70	91.25	82.75 (4 %)
Guthaben im Auslande	14,420,000	22,221,800	—	—	—	—	3 Mte	3 Mte	—	—
Oesterreich-Ungarn	48,042,333	44,756,208	12,272,000	12,122,666	3 1/2 %	4 1/2 %	23.975	24.03	119.90	117.75 (4 % Oester. Goldrente)
Ausländische Goldwechsl.	2,500,000	2,500,000	—	—	—	—	—	—	118.30	114.40 (4 % Ungar. Goldrente)
Italien	19,160,000	23,900,000	3,165,220	3,174,000	5 %	5 %	25.14	25.08	105	105.75 (5 %)
An-ländische Goldwechsl.	3,496,000	3,790,000	—	—	—	—	—	—	—	—
Holland	5,630,729	6,604,851	6,370,539	6,151,656	3 1/2 %	3 1/2 %	12.037	12.0375	95	92.875 (3 %)
Ausländische Wechsl.	1,544,376	1,955,565	—	—	—	—	—	—	—	—
Belgien	4,867,840	4,868,810	(Münze und Bullion)	—	3 %	4 %	25.195	—	99.80	99.65
Ausländische Wechsl.	6,489,240	6,171,240	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanien	14,902,899	15,018,980	19,906,163	23,044,825	4 1/2 %	4 1/2 %	83.88	31.72	90.125	91.575 (4 %)
Auswärtige Konto-Korrente	1,860,200	2,997,545	—	—	—	—	—	—	—	—

Einwanderung in Grossbritannien.

Mit dem 1. Januar dieses Jahres ist in Grossbritannien ein am 5. August 1905 erlassenes Gesetz in Kraft getreten, das sich offiziell «Fremdengesetz» (Aliens Act) betitelt und die Einwanderung in das Inselreich sowie die Ausweisung sogenannter unerwünschter Ausländer zum Gegenstande hat. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie auch für uns in Betracht fallen mögen, sind folgende:

Ein Einwanderer darf im Vereinigten Königreich nur in einem solchen Hafen ausgeschifft werden, in welchem sich ein Einwanderungskommissär befindet, der nach gemeinsam mit einem Sanitätsbeamten an Bord vorgenommener Untersuchung die Erlaubnis zur Ausschiffung erteilt hat. Die Untersuchung, die übrigens auch anderswo vorgenommen werden kann, wenn der Einwanderer bedingungsweise zu diesem Zwecke ausgeschifft worden ist, soll so bald als möglich erfolgen und die Erlaubnis zur Einwanderung darf nicht erteilt werden, wenn der Einwanderer als unerwünscht im Sinne des Gesetzes erscheint. Im Falle der Verweigerung der Ausschiffung kann beim Einwanderungsamt Berufung eingelegt werden.

Ein Einwanderer erscheint im Sinne des Gesetzes als unerwünscht: a. Wenn er nicht nachweisen kann, dass er die nötigen Mittel besitzt oder zu beschaffen in der Lage ist, welche zu seinem und seiner Angehörigen anständigem Auskommen nötig sind, oder

b. wenn er geisteskrank oder blödsinnig ist oder infolge anderer Gebrechen voraussichtlich den Steuerzahlern zur Last fallen oder sonst dem Gemeinwesen zum Schaden gereichen könnte, oder

c. wenn er in einem auswärtigen Staate, mit welchem ein Auslieferungsvertrag besteht, wegen eines Vergehens nichtpolitischen Charakters, das im Sinne des Auslieferungsgesetzes von 1870 sich als ein Auslieferungsdelikt darstellt, verurteilt worden ist, oder endlich

d. wenn eine Ausweisung auf Grund des neuen Gesetzes bereits einmal erfolgt ist.

Indessen soll die Erlaubnis zur Ausschiffung bloss wegen Mangels an Subsistenzmitteln oder wegen der Wahrscheinlichkeit, dass der Einwanderer den Steuerzahlern zur Last falle, in den Fällen nicht verweigert werden, wo der Einwanderer beweist, dass er in Grossbritannien nur Zuflucht suche, um einer auf politische oder religiöse Gründe sich stützenden Klage oder Strafe oder einer Verfolgung zu entgehen, der er wegen seines religiösen Glaubens mit Gefahr für Freiheit, Leben oder Leib ausgesetzt ist.

Die Erlaubnis zur Landung soll einem Einwanderer auch nicht verweigert werden, welcher dem Einwanderungskommissär oder dem Einwanderungsamt überzeugend nachweist, dass er, nachdem er im Vereinigten Königreich ein Reisepasse erhalten und sich von da nach einem Aufenthalte von nicht weniger als sechs Monaten nach einem andern Lande eingeschifft, daselbst zurückgewiesen und direkt nach einem Hafen Grossbritanniens zurückgekehrt ist.

Die Regierung kann in ihr geeignet scheinendem Falle einen Ausweisungsbefehl erlassen:

a. Wenn ihr durch ein Gericht bezeugt wird, dass der Fremde von ihm wegen eines Verbrechens, Vergehens oder sonst einer Gesetzesübertretung, auf welche nicht in Gelöbisse umwandelbare Gefängnisstrafe gelegt ist, verurteilt worden ist und das Gericht die Ausweisungsverfügung empfiehlt, sei es neben oder an Stelle seines Urteiles.

b. Innerhalb 12 Monaten nach der letzten Ankunft im Vereinigten Königreich gegenüber Ausländern, hinsichtlich welcher von einem Gericht nach summarischem Verfahren bezeugt wird, dass sie 1) innerhalb der letzten drei Monate seit der gegen sie eingeleiteten Untersuchung eine öffentliche Armenunterstützung genossen haben, welche Inländern die Befähigung zur Parlamentswahl entzieht, oder dass sie umherziehend ohne nachweisbare Existenzmittel betroffen worden sind, oder endlich dass sie an Orten, die wegen Uebersättigung gesundheitsgefährlich sind, sich aufgehalten haben oder 2) wenn der Ausländer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Vereinigte Königreich betreten hat und in einem auswärtigen Staate, mit welchem ein Auslieferungsvertrag besteht, wegen eines Vergehens nichtpolitischen Charakters, das sich als Auslieferungsdelikt qualifiziert, verurteilt worden ist.

«Einwanderer» im Sinne des Gesetzes ist jeder fremde Zwischendeckpassagier. Dagegen fallen unter diesen Begriff nicht solche Personen, welche überzeugend nachweisen, dass sie im Vereinigten Königreich nur zu landen wünschen, um innert angemessener Zeit ihr Reiseziel nach einem ausserhalb desselben gelegenen Orte fortzusetzen. Ebenso werden nicht als Einwanderer betrachtet Passagiere, welche sich im Besitze eines vorausbezahlten Billetts nach einem solchen ausserhalb des Königreichs gelegenen Orte befinden, wenn der Kapitän des Schiffes, auf dem der Passagier angelangt ist oder weiterreisen soll, der Regierung genügende Sicherheit gibt, dass dieser sich nur zum Zwecke der Durchreise oder aus andern von der Regierung gebilligten Gründen in Grossbritannien aufhalte, dass während seiner Durchreise für seinen Unterhalt und seine Ueberwachung gesorgt werde und dass er in das Vereinigte Königreich nicht zurückkehre, falls er in einem andern Lande zurückgewiesen werden sollte.

Der Ausdruck «Einwandererschiff» bedeutet ein Schiff, welches mehr als 20 Zwischendeckpassagiere nach dem Vereinigten Königreich bringt, sei es, dass sie im gleichen oder in verschiedenen Häfen an Land gehen. Diese Zahl kann jedoch durch Regierungsverordnung entweder allgemein oder mit Bezug auf spezielle Schiffe oder Häfen geändert werden.

Der Ausdruck «Passagier» umfasst jede per Schiff beförderte Person, mit Ausnahme des Kapitäns und des Schiffspersonals. «Zwischendeckpassagiere» sind alle Personen, welche nicht durch Regierungsverordnung als Kajütpassagiere bezeichnet werden.

Jeder Einwanderer, der nur bedingungsweise ausgeschifft worden und jeder Ausländer, gegen den ein Ausweisungsbefehl ergangen, ebenso jeder

